

Tribunale federale  
Tribunal federal

{T 0/2}  
2A.488/2004 /kil

Urteil vom 7. September 2004  
II. Öffentlichrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Wurzbürger, Präsident,  
Bundesrichter Hungerbühler, Merkli,  
Gerichtsschreiber Häberli.

Parteien  
A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer,

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50, 3003  
Bern,  
Eidgenössische Steuerrekurskommission,  
Avenue Tissot 8, 1006 Lausanne.

Gegenstand  
Unentgeltliche Prozessführung (Mehrwertsteuer),

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Zwischenentscheid der Eidgenössischen  
Steuerrekurskommission vom 4. August 2004.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.

Mit Entscheid vom 16. April 1999 verpflichtete die Eidgenössische Steuerverwaltung die X. \_\_\_\_\_  
AG in Liquidation zur Nachzahlung von Mehrwertsteuern in der Höhe von 324'466 Franken.  
Gleichentags nahm sie für die Summe von 270'436 Franken A. \_\_\_\_\_ als solidarisch haftenden  
Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft in Anspruch. Nach erfolglosem Einspracheverfahren gelangte  
A. \_\_\_\_\_ an die Eidgenössische Steuerrekurskommission, welche ihn zur Bezahlung eines  
Kostenvorschusses von 5'000 Franken aufforderte. A. \_\_\_\_\_ reichte daraufhin ein Gesuch um  
unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ein. Am 17. Mai 2004 stellte die Rekurskommission  
dem damaligen Vertreter von A. \_\_\_\_\_ ein Formular zur Abklärung der Bedürftigkeit zu, wobei sie  
ausdrücklich darauf hinwies, dass dieses vollständig auszufüllen und mit den erforderlichen Belegen  
zu versehen sei; bei unvollständigen Angaben werde aufgrund der Akten entschieden. A. \_\_\_\_\_  
sandte das Formular dennoch nur mit einigen wenigen Beilagen versehen zurück, worauf die  
Rekurskommission seinen Vertreter auf die Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen  
aufmerksam machte (Schreiben vom 26. Mai 2004). Am 1. Juni 2004 reichte A. \_\_\_\_\_ weitere  
Unterlagen ein, welche die  
Rekurskommission jedoch als ungenügend erachtete. Mangels Nachweises der Prozessarmut wies  
der Präsident der Eidgenössischen Steuerrekurskommission das Gesuch um unentgeltliche  
Rechtspflege mit Zwischenentscheid vom 4. August 2004 ab, wobei er aber die ratenweise  
Bezahlung des Kostenvorschusses (5 Monatsraten à Fr. 1'000.--) gestattete.

2.

2.1 Hiergegen hat A. \_\_\_\_\_ am 23. August 2004 Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim  
Bundesgericht erhoben. Er macht geltend, mittellos zu sein; in einem Rechtsstaat dürfe eine korrekte  
Rechtsprechung nicht bloss eine Frage der finanziellen Mittel sein.

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und im vereinfachten Verfahren nach Art. 36a OG  
(summarische Begründung, Verzicht auf Einholung von Vernehmlassungen und Akten) abzuweisen:

2.2 Einer bedürftigen Partei, deren Begehren nicht zum Vornherein aussichtslos erscheint, kann  
Befreiung von der Bezahlung der Verfahrenskosten gewährt werden (Art. 65 Abs. 1 VwVG; Art. 152  
Abs. 1 OG). Als bedürftig gilt eine Person, welche die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen  
vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, derer sie zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts für  
sich und ihre Familie bedarf. Dabei sind die Einkommens- wie die Vermögensverhältnisse in Betracht

zu ziehen (BGE 124 I 97 E. 3b S. 98). Es obliegt dem Betroffenen, seine Bedürftigkeit darzutun; er hat zu diesem Zweck seine finanziellen Verhältnisse umfassend darzustellen und soweit als möglich zu belegen. Bringt er die zur Beurteilung seiner aktuellen wirtschaftlichen Situation erforderlichen Angaben oder Belege nicht bei, so kann seine Prozessarmut ohne Bundesrechtsverletzung verneint werden (vgl. BGE 120 Ia 179 E. 3a S. 181 f.; 104 Ia 323 E. 2b S. 327).

2.3 Der Beschwerdeführer hat mit einer bloss rudimentären Begründung behauptet, mittellos zu sein; zudem waren die Belege, welche er der Vorinstanz eingereicht hat, unzulänglich. Die vorgelegten Unterlagen erlaubten es der Steuerrekurskommission nicht, sich ein Bild von den effektiven Einkünften des Beschwerdeführers zu machen, weshalb dessen Prozessarmut nicht erstellt war. Der Beschwerdeführer ist mithin seiner prozessualen Obliegenheit, durch Offenlegung der finanziellen Verhältnisse an der Beweiserhebung mitzuwirken, nur unzureichend nachgekommen. Weil ihn die Rekurskommission unbestrittenermassen auf die entsprechenden Beweisforderungen aufmerksam gemacht (Schreiben vom 17. Mai 2004) und ihm zusätzlich am 26. Mai 2004 noch mitgeteilt hatte, dass seine erste Eingabe ungenügend sei, hat er die Folgen der Beweislosigkeit - welche er selbst zu verantworten hat - ohne weiteres zu tragen. Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz sein Gesuch um Gewährung der unentgeltliche Rechtspflege zu Recht abgewiesen. Mit seiner Argumentation vor Bundesgericht verkennt der Beschwerdeführer, dass er es seiner eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben hat, wenn er trotz allfällig bestehender Bedürftigkeit zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet worden ist.

3.

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (vgl. Art. 156 OG). Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten (Art.159 OG). Dass ihm auch für das bundesgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt werden kann, ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen. Hingegen ist bei der Bemessung der Gerichtsgebühr seiner finanziellen Situation Rechnung zu tragen (vgl. Art. 153a OG).

Demnach erkennt das Bundesgericht  
im Verfahren nach Art. 36a OG:

1.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Die Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Eidgenössischen Steuerrekurskommission schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 7. September 2004

Im Namen der II. öffentlichrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: